Bebauungsplan **„SPORTANLAGEN SCHLATER STRASSE“**

In Ergänzung zum Lageplan M 1: 500 wird folgendes festgesetzt:

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V. mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg:
Den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 74 LBO liegt die Landesbauordnung in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521) zugrunde. Für die bauordnungsrechtliche Beurteilung einzelner Bauanträge gilt die Landesbauordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt eines Baugenehmigungsverfahrens.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)**

1.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Für das Plangebiet wird private u. öffentliche Grünfläche für folgende Anlagen festgesetzt: Sportplatz, Sportanlagen, Schießanlage und Festplatz. Zweckgebundene Gebäude und bauliche Anlagen sind zulässig (s. Einschrieb im Plan): Vereinsheim, Schützenhaus, Nebenanlagen, Flutlichtanlage.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. § 16 – 21a BauNVO)

1.2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z)
siehe Einschrieb im Lageplan

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 Abs. 2 u. 4 BauNVO)
Entsprechend den Einschrieben im Lageplan gilt die offene Bauweise für Einzel- und Doppelhäuser oder Hausgruppen sowie die abweichende Bauweise i.S. der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Hauptfirstrichtung entsprechend dem Eintrag im Lageplan

1.5 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze sind nur auf den Flächen zulässig, die mit St gekennzeichnet sind.

1.6 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.6.1 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Die im Plan gekennzeichneten Pflanzgebotsflächen für flächenhafte Anpflanzung sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zulässig sind nur heimische Laubgehölze (Nadelgehölze wie z.B. Thuja, Blaufichten usw. sind unzulässig).

1.6.2. Pflanzgebot für Einzelbäume und Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In den gekennzeichneten Flächen sind als Pflanzgebot heimische Laubbäume u. Sträucher, wie hochstämmige Nuss- oder Obstbäume, Spitzahorn, Bergahorn, Linde, Esche, Buche, Eiche, Hartriegel, Liguster, gemeiner Schneeball, Haselnuss, Heckenkirsche, Wildrose, Holunder, zu pflanzen und zu unterhalten.

1.6.3.1 Pflanzbindung §24a Biotope (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25 b BauGB)
Das Bachgehölz entlang des Eschenbach ist als naturnaher Auwald, § 24a Biotop, klassifiziert und damit zu erhalten und zu pflegen.

1.6.3.2 Pflanzbindung Streuobstwiesen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25 b BauGB)
Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu pflegen. Bei ihrem natürlichen Abgang ist entsprechender Ersatz zu schaffen.

1.7. Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die im Plan eingetragene Erdgeschossfußbodenhöhe ist zwingend einzuhalten. Abweichungen von ± 0,20 m sind möglich.

1.8.1 Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
Der bei der Herstellung des Sportplatzes anfallende Erdaushub kann auf der im Lageplan dargestellten Flächen für Aufschüttungen eingebracht werden. Andere Auffüllungen sind nicht zulässig.

1.8.2 Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr.20)
lt. Rechtsverordnung des LRA Göppingen vom 04.11.1991

1.8.3 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung der Straßen und Wege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke, Hinterbeton der Randsteine, Schaltschränke für Post und Stromversorgung, Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie Lampenfundamente entlang der Grundstücksgrenze in der erforderlichen Breite und Höhe zu dulden.

1. A Altablagerungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)
Historische Erhebung altlastenverdächtiger Flächen im Landkreis Göppingen Nr.2094/OB. Vermutete Stoffe: Hausmüll und hausmüllähnliche Stoffe, Erdaushub/Straßenaufbruch/ Bauschutt

1.B Gewässerrandstreifen (§ 68b WG)
Ab Böschungsoberkante wird ein Gewässerrandstreifen von 10m Tiefe festgesetzt

2. **Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)**

2.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1. Höhenbeschränkung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Traufhöhe (Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) darf bei II mHB max. 4,50 m über der festgelegten EFH betragen.

2.1.2. Fassadengestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Die Gebäude sind zu verputzen und mit gedeckten, erdgebundenen oder hellen Farben zu streichen. Grelle und reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

2.1.3. Versiegelung (§ 74 Abs 1 Nr. 1 LBO)
Die Befestigung der PKW-Stellplatzflächen sind nur in Schotterrasen, Rasenpflaster oder in gleichwertiger wasserdurchlässiger Form zulässig.

2.2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)
Werbeanlagen sind unzulässig. Erlaubt ist jedoch Bandenwerbung am Spielfeldrand.

2.3. Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Außenantennen sind unzulässig. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbe des dahinterliegenden Gebäudeteils zu streichen. s. Eintragung im Plan

2.4. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

2.5. Einfriedungen
Einfriedungen sind im Planbereich nicht zulässig, außer Zaunanlagen die dem Betrieb der Sportanlagen dienen (Ballfangzäune, Schutzzaun für Sportplatz und Schießanlage

3. **Hinweise**

3.1. Aufhebung bestehender Bauvorschriften
Die im Geltungsbereich vorher gültigen Bauvorschriften werden durch diesen Plan m Rechtskraft aufgehoben.

3.2. Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Die Flurstücke, ihre Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschafts-kataster überein.

3.4 Grundwasserschutz
Werden Quellen oder Hangwasseraustritte angetroffen, so müssen die Keller mit wa undurchlässigem Beton nach DIN 1045 hergestellt werden. Um die Fremdwasserme in der Kanalisation zu minimieren, sind Drainagen um die Gebäude nicht zugelasser Bau einer Zisterne wird empfohlen.

3.5. Umweltverträglichkeit
siehe Anlage

4. **Verfahrensvermerke**

Gemeinde Eschenbach

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	
Ortsübliche Bekanntmachung durch Mitteilungsblatt (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 18.04.2002
frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)	vom 26.04. bis 31.05.2002
Entwurf öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 26.04. bis 31.05.2002
Ortsübliche Bekanntmachung der nochmaligen Auslegung durch Mitteilungsblatt (§ 3 Abs. 3 BauGB)	am 13.06.2002
Entwurf erneut öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 3 BauGB)	vom 21.06. bis 08.07.200
Satzungsbeschluss des Gemeinderates (§ 10 BauGB)	am 23.07.2002
Anzeige an das Landratsamt (§ 11 BauGB) mit Schreiben	vom 25.07.2002
Verletzung von Rechtsvorschriften wurden nicht geltend gemacht. Erlass des Landratsamtes Göppingen	vom.....
Aktenzeichen :	

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichn Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimm dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Eschenbach, 11. Mai 2005

Schubert, Bürgermeister

In Kraft getreten (§ 12 BauGB) durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 04. Feb. 2010

KREIS GÖPPINGEN
GEMEINDE ESCHENBACH
GEMARKUNG ESCHENBACH

BEBAUUNGSPLAN
„SPORTANLAGEN SCHLATER STRASSE“

Gefertigt,
BAD BOLL, 23.07.2002

otto zofer
Brahmsweg 2
73087 BAD BOLL
Tel. 07164/3038 Fax
4355

Höhen im Neuen System
Maßstab 1:500